

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

An alle Clearing Center

per E-Mail TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 24. Februar 2023

BETREFF ATLAS - Info 0412/23

BEZUG

ANLAGEN

GZ 06010302#0015#0412 - 412/2023 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS - Einfuhr und Versand:

Einführung einer neuen ATLAS-Anwendung "CERTEX" ab dem 1. März 2023; Auswirkungen auf die Vorlage von Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumenten (GGED) bei den Zollbehörden

Ab dem 1. März 2023 werden Gemeinsame Gesundheitseingangsdokumente (GGED) über eine neue Anwendung "CERTEX" (**Cert**ificate **Ex**change) im Zollabfertigungssystem ATLAS abgerufen.

Voraussetzung für eine reibungslose Abfertigung ist daher

1. Die korrekte Angabe der jeweiligen Unterlagencodierung des GGED:

www.itzbund.de

GGED-A C 640 "GGED-A (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABI. L 261))"

GGED-P N 853 "GGED-P (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABI. L 261))"

GGED-PP C 085 "GGED-PP (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABI. L 261))"

GGED-D C 678 "GGED-D (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Futter- und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt D der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABI. L 261))"

2. Die korrekte Angabe der Referenznummer des GGED (siehe Feld I.2 des GGED) im Feld Unterlagen-Nummer im richtigen Format gemäß nachstehendem Muster:

CHED<u>PP</u>.DE.2023.0000000

Diese Buchstaben richten sich nach dem jeweiligen GGED A/P/PP bzw. D

Sofern von den Zollbehörden ein ordnungsgemäß ausgestelltes GGED über CERTEX abgerufen werden kann, ist eine Vorlage des GGED bei den Zollbehörden ab dem 1. März 2023 grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Neue Unterlagencodierungen für das GGED im Versandverfahren:

Die bereits im Einfuhrbereich vorhandenen Unterlagencodierungen für die jeweiligen Untertypen des GGED (**GGED-A = C640, GGED-P = N853, GGED-PP = C085 und**

GGED-D = C678) sind nun auch im Versandbereich anmeldbar. Bei Anmeldungen zum Versandverfahren ist daher <u>ab sofort</u> die jeweils einschlägige Unterlagencodierung des GGED zu verwenden.

Die Unterlagencodierung "9ZZZ" ist – entgegen der ATLAS-Info 0016/20 – nicht mehr zu verwenden.

Teilnehmer, die noch Nachrichten im Format des <u>Releases 9.0</u> versenden, haben lediglich die Möglichkeit die Unterlagencodierung "853" für das GGED-P anzumelden. Für die übrigen GGED Untertypen ist weiterhin die Unterlagencodierung "ZZZ" anzumelden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.